

StatutendesFCElgg

1. Name,SitzundZweckdesVereins

- 1.1. DerFussballclubElggwurdeimJahre1922gegründetundisteinVereinim SinnevonArtikel60ffdesSchweizerischenZivilg esetzbuches(ZGB)mit SitzinElgg.Erbezweckt dieAusübungdesFussballspo rts,sowiediePflegerKameradschaftundG eselligkeit.
- 1.2. DerFussballclubElggistMitglieddesSchweizerischen Fussballverbandes (SFV)unddes Fussballverbandes derRegionZürich(FVRZ).DieStatuten, ReglementeundBeschlüssederFIFAundderUEFA,des SFV,seinerzuständigenOrganeundKommissionen,sowiedeszuständigenRegionalve rbandesunddessenAbteilungenindfürdenVerein,seineMitglieder,Spi eleundFunktion äreverbindlich.
- 1.3. DerFussballclubElggistpolitischundkonfessionellneutral.
- 1.4. DasV ereinsjahrbeginntinderRegelam1.Juliundendetam30.Junides nächstfolgendenKalenderjahres.
- 1.5. DerVereinhatseinenSitzinElgg.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitgliedkannjederwerden,derdieStatutenunddasLeitbilddesVereins anerkennt.DieAufnahmeerfol gtdurchdenBeschlussdesVereinsvorsta n- des;SiemussandernächstenG eneralversammlungbestätigtwerden.
- 2.2. DerVereinbestehtaus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) JuniorenundJuniorinnen
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren/Veteranen
 - f) Funktionären
 - g) Passivmitgliedern

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins
2. Mitgliedschaft

- 2.3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind von Frondienstleistungen befreit.
- 2.4. Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.
- 2.5. Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die dies durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4. Austritte von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. März schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Über Austritte, welche nach dem 31. März eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.
 - 3.4.1 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
 - 3.4.2 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie alle fälligen weiteren Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
 - 3.4.3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Sogarallem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mitentsprechender Rechtsbehaltung

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann in einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag den Vorstand, zu hande- den nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein fälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

4. Organe

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) Kommissionen, wie die Spielkommission und weitere Kommissionen (nach Bedarf)

5. Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung

5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihm nach Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe, miteingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand die außerordentliche GV spätestens 30 Tage nach Verlangen einzuberufen.

4. Organe
5. Generalversammlung und
außerordentliche Generalversammlung

- 5.1.3 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldig wegbleibt wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann maximal Fr. 50.- betragen. r-
- 5.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Ferner muss die Versammlung im Elgger Publikationsorgan, der "Elgger Zeitung", angekündigt werden.
- 5.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand miteingeschriebenem Brief begründeteinzuzeichnen (Statutenänderung gemäss Art. 12.3). m-i-
- 5.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung tutengemässeingeladen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest. a-
- 5.3. Der Generalversammlung obliegt folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Leiters Spielbetrieb
 - des Leiters Junioren
 - des Leiters Senioren
 - weiterer Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Wahl:
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - f) Ehrungen
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher und eventuelle ausserordentlicher Beiträge
 - i) Aufnahme von Sektionen
 - j) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - k) Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Genehmigung des Budgets
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes
- 5.4. Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

6. Der Vorstand ⁶

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Protokollführer
- Kassier
- Leiter Spielbetrieb
- Leiter Junioren
- Leiter Senioren
- weitere Mitglieder (nach Bedarf)

6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten in einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zu ziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimmen.

6.5. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.

6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und die Hälfte der erstimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident – in dessen Abwesenheit der Vizepräsident – den Stichentscheid.

6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- der Präsident
- der Kassier für die ordentlichen Bankgeschäfte
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter

6.8. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

7. Die Spielkommission (Spiko)

*6. Der Vorstand
7. Die Spielkommission (Spiko)*

- 7.1. Die Spielkommission besteht aus:
 - Leiter Spielbetrieb
 - Sekretär Spielbetrieb
 - den Trainern aller Mannschaften
 - den Mannschaftsführern der Aktiven-, Senioren- und Veteranenmannschaften
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 7.2. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.
- 7.4. Die Juniorinnen- und Juniorenkommission (Juko) ist eine Unterabteilung der Spielkommission. Sie wird vom Leiter Junioren geleitet. Ihr gehören sämtliche Trainerinnen und Trainer der Nachwuchsabteilung des FC Elgg an.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Mitgliederversammlungen sind nach Bedürfnis einzuberufen.
- 8.2. Sinn einer Mitgliederversammlung soll sein, sich über den Spielbetrieb, das Umfeld des Vereins und über das Vereinsleben (Vereinsaktivitäten, etc.) auszusprechen.

9. Die Rechnungsrevisoren

- 9.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 9.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 9.3. Andernächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 9.4. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- 9.5. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

*8. Die Mitgliederversammlung
9. Die Rechnungsrevisoren*

10. Finanzen

- 10.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Spenden
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, etc.
- 10.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu bezahlen. Bei Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahresbeitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 10.3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitglieder den Beitrag erlassen.
- 10.4. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.5. Der maximale Jahresbeitrag für ein Mitglied liegt bei Fr. 300. - und kann nur von der Generalversammlung durch eine Statutenänderung erhöht werden.

11. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 11.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 11.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- 11.3. Stimmberechtig sind: Alle anwesenden Ehren- und Freimitglieder, Junioren ab A-Juniorenalter, Aktive, Senioren/Veteranen, Vorstandsmitglieder und Funktionäre.

12. Statutenänderungen

- 12.1. Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 12.2. Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

10. Finanzen
11. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
12. Statutenänderungen

- 12.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung miteingeschriebenem Briefeinzureichen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zwecke einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen.
- 13.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Er muss der politischen Gemeinde Elgg zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb 10 Jahre erfolgen, wird der Betrag der politischen Gemeinde Elgg zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juli 2003 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. November 1992 und treten sofort in Kraft.

Elgg, im Juli 2003

Fussballclub Elgg

Präsident

Beisitzer

Peter Schwarz

Rolf Hamecher

13. Auflösung des Vereins
14. Schlussbestimmungen